

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 20 (1904)

**Heft:** 36

**Artikel:** Unlautere Praktiken bei der Unfallversicherung

**Autor:** W.K.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579676>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

liegt, die entsprechenden Schritte zu tun, damit dem Geseze und der Verfassung Genüge geleistet wird.

Zu allen diesen Maßnahmen braucht man ein Militäraufgebot wohl nicht. Die kantonalen Polizeiorgane dürften in der Regel genügen, soweit es sich um den Schutz der Arbeitswilligen, der Person und des Eigentums, insbesondere in den Städten, handelt. Etwas anderes ist es aber, wenn die Streikenden in Masse sich grobe Ausschreitungen zu schulden kommen lassen oder solche zu befürchten sind und die Polizei nicht mehr stark genug befunden wird, um dem Schutze von Personen und Eigentum gerecht zu werden. Dieser Fall trifft leicht zu, wenn, wie bei den Arbeiten im Rheintal oder beim Simplon, größere Massen von ungebildeten fremden Elementen beisammen sind. Man muß auch nicht vergessen, daß namentlich, wenn ein Streik nach langem zähem Kampfe als verloren betrachtet werden muß, die Not einzieht, die Streikenden keine Arbeit finden, dann eine Erbitterung Platz greift, die sich eher gegen die Unternehmer als gegen jene richtet, die den Streik eventuell mutwillig veranlaßt haben. Ferner ist zu beachten, daß ein Streik und die damit verbundenen Massenaufläufe, wie kein anderes Moment dafür günstig sind, um revolutionär-anarchistischen Elementen willkommene Gelegenheit zu geben, die Umwälzung der Gesellschaftsordnung ins Praktische zu übersetzen und „alles Eigentum als Diebstahl“ anzusehen, — nämlich dasjenige der andern Bürger. — Welche Garantien können Arbeiterführer in solchen Fällen geben? Gar keine. Die Massen sind ihrer Gewalt entrissen, die Polizei wird zusammengetrieben — die Roheit und Gewalttat haben ihren Lauf. So ging es erst dieses Jahr wieder in Zürich, so geschah es in Genf beim Tramstreik, so befürchtete es auch die St. Galler Regierung, nach den Veröffentlichungen des Vorstandes der kantonalen Grütli- und Arbeitervereine beim Militäraufgebot im Rheintal, wo die ohnehin zu Ausschreitungen geneigten heißblütigen Italiener die streikende Masse bildeten.

In diesen Fällen handelt es sich also durchaus nicht um eine Parteinahme der Regierung und des Militärs zu Gunsten der Unternehmer, sondern darum, Eigentum und Leben zu schützen, wozu die Polizei im gegebenen Falle nicht ausreichen kann. Einer solchen Verwendung entspricht unsere Bundesverfassung, die den Kantonen zum Zwecke der Herstellung der Ordnung bei Unruhen das Militär des Kantons zur Verfügung läßt.

Die Kantone machen hievon auch zu andern, als nur zu allgemeinen Sicherungszwecken bei Anlaß von Streiks Gebrauch; z. B. bei Brandausbrüchen, bei Festlichkeiten, größeren Begräbnissen u. a. m.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die Kantonsregierungen ohne Not von ihrem Rechte Gebrauch machen, denn das Aufgebot an sich bringt unwillkürlich große Aufregung in die ganze Bevölkerung, eine Reihe von Interessen werden geschädigt — und dem Kanton entstehen nicht unerhebliche Kosten.

Die Unternehmer und mit ihnen gewiß noch eine Reihe anderer Bürger müßten ein Verbot der Verwendung von Militär bei allen Streiks als eine direkte Begünstigung des Streiks, als eine Gutheißung von Gewalttaten ansehen. Der schweizerische Gewerbebestand würde niemals einer Militärorganisation zustimmen können, sich vielmehr derselben entschieden widersetzen, welche die Verwendung von Militär in den oben benannten außerordentlichen Fällen zur Her-

stellung der Ordnung und zur Vermeidung von Ausschreitungen verbieten würde. Ein solches Verbot stünde der Zweckbestimmung unserer Milizarmee geradezu entgegen.

Streiks vorbeugen ist gewiß besser, als sie, wenn begonnen, bekämpfen zu müssen. Wo berechnete Forderungen gestellt werden, soll man sich der eingehenden Prüfung und wenn immer möglich auch der Genehmigung der Arbeiter des eigenen Betriebes, welche die Wünsche der Arbeiter dem Unternehmer frei vortragen können, haben sich bewährt. Ein solcher Verkehr mit den eigenen Leuten ist fremden Einmischungen, deren Beweggründe man nicht kennt, entschieden vorzuziehen. Sobald aber Forderungen gestellt werden, die allgemein bindenden Charakter haben, sollten Besprechungen in den Meistervereinen hierüber stattfinden. Ist trotz möglichsten Entgegenkommens eine Einigung nicht zu erzielen und kommt es zum Bruche, so ist es gewiß am besten, wenn die Meisterschaft sich mit einem tüchtig geleiteten Gewerbeverein in Verbindung setzt. Der Streik verliert nach außen schon viel zu seinen Gunsten an privatem Charakter, wenn die gesamte Meisterschaft sich auf Seite der Angegriffenen stellt. Die Maßnahmen können viel umsichtiger getroffen, die Mittel leichter beschafft, die Behörden eher zum Aufsehen gebracht werden, wenn der gesamte Gewerbebestand, nicht nur ein Meisterverein, zusammensteht. Diese Organisation hat sich in Zürich dieses Jahr wieder sehr gut bewährt, der dortige Gewerbeverband hat aber auch schon seit 1897 entsprechende Bestimmungen in seinen Statuten, daß alle Sektionen, es sind ihrer jetzt 29, bei jedem Streik sich aller Maßnahmen enthalten sollen, dagegen der Delegiertenversammlung durch den Vorstand sofort Anzeige zu machen haben. Wird die Aufnahme des Streiks als notwendig und berechtigt erklärt, so ist es nur noch die von der Delegiertenversammlung ernannte Kommission, welche entscheidet. Auch eine schweizerische Berufsorganisation könnte nicht die Wichtigkeit der allgemeinen Mitwirkung aller Gewerbetreibenden ersehen.

Was der schweizerische Gewerbeverein hier direkt tun kann, ist den Sektionen unlängst per Zirkular mitgeteilt worden. Würde das Postulat des schweizerischen Gewerbevereins — die Schaffung gesetzlich anerkannter Berufsgenossenschaften — endlich in Erfüllung gehen, so wäre auch für manche Differenz für Meister und Arbeiter eine Organisation vorhanden und mit deren Hilfe eine Lösung möglich, welche dem jetzigen, mehr anarchischen Gewaltzustand, der unserer Zivilisation unwürdig ist, für alle Teile weit vorzuziehen wäre. Es ist bedauerlich, daß seitens der Behörden — und selbst einer, wenn auch kleinen Anzahl Gewerbetreibender — nicht mehr Einsicht besteht und man die sich immer schlimmer zuspizenden, durchaus undemokratischen Zustände weiter bestehen läßt. Hier wird nur ein kräftiges Zusammenstehen durch Selbsthilfe zum Ziele führen, um endlich zu einer rationalen schweizerischen Gewerbeordnung zu kommen.

### Unlautere Praktiken bei der Unfallversicherung.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Man wird sich erinnern, daß anfangs 1904 in der gewerblichen und Tagespresse eine maßlose, unlautere und mit unrichtigen Angaben gepickte Kritik gegen die Unfallkassen der schweizer. Berufsverbände (der Spengler, Schlosser, Schreiner und

Buchdrucker) erschien, wobei auch dem Schweizer. Gewerbeverein vorgeworfen wurde, „er hätte allen Grund, diese Frage mit mehr Sorgfalt und Einsicht zu behandeln“. Die Zentralleitung dieses Vereins sah sich genötigt, in der gewerblichen Presse diese unwahren und unloyalen Angriffe gegen genannte Verbandsunfallkassen abzuwehren, wobei die Vermutung sich bestätigte, daß die Direktion der „Helvetia“, Schweizer. Unfallversicherungsgesellschaft in Zürich, in wohl erkennbarer Absicht jene Angriffe veranlaßt hatte.

Bei der Abwehr hatte auch das Organ des Gewerbevereins Basel, die seither eingegangene „Neue Basler Zeitung“, mitgewirkt, wobei u. a. der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia“, bzw. ihrem Direktor und Generalagenten vorgeworfen worden war, sie ließen bei dem Abschluß von Versicherungsverträgen durch unklare Fassung des Antragformulars die Versicherungsnehmer in Zweifel, ob ihr Begehren als Antrag oder schon als Versicherungsvertrag zu betrachten sei. Diesen Vorwurf bezeichneten die Direktion der „Helvetia“, Hr. Egli in Zürich, und dessen Generalagent in Basel als eine sehr schwere Kredit- und Geschäftsschädigung und erhoben gegen den Redaktor genannter Zeitung, Hrn. J. J. Lüßli in Basel, Klage wegen Beschimpfung, Verleumdung und Krediterschädigung; sie verlangten angemessene Bestrafung, Entschädigung von je Fr. 1000 an beide Kläger und Tragung sämtlicher Kosten.

Die Klage gelangte am 30. November vor dem Strafgericht in Basel zur Entscheidung. Von dem Beklagten Lüßli wurden mehrere Zeugen aufgeboden, von welchen u. a. zwei bekundeten, daß sie, indem sie einen Antrag zur Versicherung unterschrieben, um die Versicherungsbedingungen kennen zu lernen, zum Versicherungsabschluß gezwungen worden seien. Einer der Zeugen bezeichnete das Gebaren der „Helvetia“ als „Bauernfängerei“.

Das Strafgericht schloß sich der Anschauung des Verteidigers an, daß der Beklagte nur in Abwehr gegen die von dem Kläger Egli erhobenen Vorwürfe gegenüber den gewerblichen Verbandsunfallkassen gehandelt habe und daß der Wahrheitsbeweis geleistet worden sei. Es erkannte daher auf völlige Freisprechung des Be-

klagten unter Auferlegung sämtlicher Kosten auf die Kläger, nebst 50 Fr. Urteilsgebühr.

Die „Helvetia“ hätte somit (um mit ihren eigenen Worten zu sprechen), „allen Grund mit mehr Sorgfalt und Einsicht zu handeln“, bevor sie ihre Konkurrenz mit Vorwürfen überschüttet!

### Ist die Konsumverein-Dividende pfändbar?

B.-J. Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes ist die Konsumdividende vor der Ausrichtung pfändbar, da es sich um eine versprochene Zahlung „nach Maßgabe des Geschäftsergebnisses bei Abschluß der betreff. Geschäftsperiode“ handelt.

Das Bundesgericht stellt also hier neuerdings fest, daß die Konsumgenossenschaftsmitglieder sich an einem „Geschäfte“ beteiligen; das Erträgnis muß demnach spekulativer „Gewinn“ oder „Profit“ sein. Mit diesem Grundsatz verfallen diese „Gewinne“ auch von selbst der Steuerpflicht als Einkommen, wogegen sich die Konsumvereine in allen Kantonen, mit Ausnahme von Zürich, vergeblich gewehrt haben.

### Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

**Reformierte Kirche Zurzach.** Erstellen eines Hauptgesimses an der Nordfassade der reform. Kirche, sowie einer Kanalisation in Zementrohren an J. Erne, Baumeister, Leibstadt (Aargau).

**Die Malerarbeiten für das Schulhaus Masans bei Chur** an Benjamin Danuser, Malermeister, in Masans.

**Kanalisation Glarus.** Lieferung sämtlicher Eisengarnituren an Fritz und Josua Dürst in Glarus.

**Umbau der Stauwehrranlage des Wasserwerks der Stadt Aarau.** Lieferung sämtlichen Holzes (Pfähle, Spundwandteilen, Zangen- und Schwellenholz etc.) an das Baugeschäft M. Zschofke, Aarau. Bauleitung: J. Schmid, Ingenieur, Aarau.

**Die Glaser- und Schreinerarbeiten zu einem größeren Neubau (Baumeister A. Bürgler in Bettingen)** an Isler, mech. Schreinerei in Würenlos.

**Kanalisationsarbeiten für die Gemeinde Hüngg.** Fuhrleistungen, Abführen der Randsteine, an Gebr. Schurter, Fuhrhalter, Miltar-

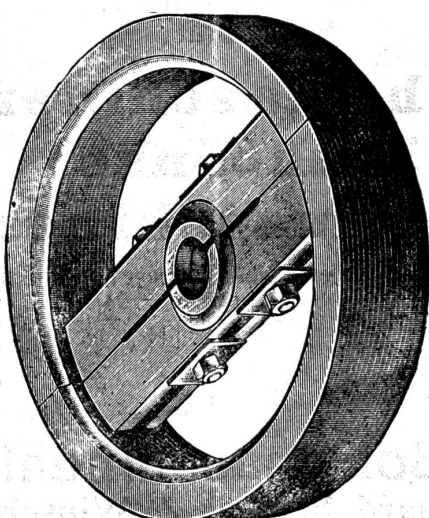
## Sensationelle Neuheit.

**Zwei-  
teilige Holzstoff-**

In allen Kulturstaaten patentiert  
+ Patent No. 27320.

Jede Kranzhälfte  
besteht aus einem Stück.

Fabrikant:  
**Schweizer. Xylolithfabrik  
Dr. P. Karrer**  
vorm. Rilliet & Karrer, Wildeg.



**Patent Beran.**

**Riemenscheiben**

Internationale Spiritus-Ausstellung  
in Wien 1904: Staatspreis.

Solideste, leichteste und  
billigste Scheibe der Gegenwart.

Generalvertreter für die Schweiz:  
**Jacob, Wiederkehr & Co.**  
in Winterthur. 1362